

Die XVI. Frage.

Wie man sich bey den Hexen Proceszen vorschēn vnd hüten könne/
dās die vnschuldige vnd Frommen
ohne Gefahr bleiben?

I. R. **Q** Emselbigen wird man fleissig vor-
kommen/wann man nachfolgen-
de Cautelas oder warnungen beobachtet.

I.

Vor allen Dingen müssen Fürsten vñ
Herren sich vorschēn/dz sie zu diesen schweren vnd hochwichtigen Sachen / tieftige
qualificirte Leute erwehlen / wollen sie
solche haben/so müssen sie sehen / dās sie
wohlgelärth/klug vñnd verständig/
Fromm/Barmherzig vñd Sanf-
tätigkeit seyen / damit sie nichts vngeschick-
tes vnworsichtiges / oder auf Vohheit
grawßamb- oder Ungestimmigkeit / bege-
hen/vnd dieses darff keiner Auslegung.

2. Ich klage zwar hiermit niemanden an/
aber dās kannich gleichwohl von ehrlicher
Inquisitoren vngeschicklichkeit sagen/dās ich
ich mich offtermahls verwundere/dās sie so
schlechte folgerungen aus einigen Dingen
schliessen / vnd dās sie offtermahls so leicht-
fertige nichts sollende argumenta an statt
wichtiger Gründe zu Marck bringen / vnd
sie hingegen diejenige argumenta / so an
der beflagten Seiten/mitsattsamem Grün-
den vorbrachte werden / so gar verrichten /
dahero es dann auch kompt / dās wann
man ihnen nur das geringste mit guter
Vermunst einredet/sie entweder verstum-
men / oder sich vnnüss darüber machen/vn
nichleyden können/dās man diese Sache
der Verunst oder Kunst rechtens nach
examiniren solle.

Ich kann aber auch dieses nicht rath-
samb finden / dās wann man bey diesem
Procesz denen weltlichen Commissariis
auch einen geistlichen beyordnen woltet/
man eben einen grossen Doctoren oder
Prälaten darzu erwählen solte / welcher
ein grosses ansehen Nahmen vnd Titul
führt/zumahln wann er etwas vngestumb
vnd stolt sein möchte/auf Ursachen.

I.

Weil für solchen Leuten andere sich
sortheiten/vnd schreven müssen/so können sie
leichtlich erhalten was sie wollen/ vnd was
ihnen nuhrend gelüstet/vnd darf sich ihnen
niemand fühllich widersehnen/weil man
besorge/man möchte ihme dadurch sie die
Prälaten oder ihre Herren über den Hals
laden.

II.

Dieweil bey solchen Leuten offtermahls 4.
die Geschicklichkeit vnd der Verstandt bey
weitem so groß nicht ist/als wohl ihre gra-
viter, Würde vnd Titul mit sich bringen.

III.

Seind aber eynige vnder ihnen sonst
wohl qualificiret / so werden dieselbe sich
dannoch nicht bemühen / eine gewisse Er-
fahrentheit darüber einzunehmen / sie wer-
den sich beschweren die Kerker vnd Ge-
fängnus zu besuchen / die Arme verhaftete
freundlich angreden/sie in ihre schlamp
vnd gestank/darin sie offtermahls liegen zu
trosten / vnd mit dergleichen verächtlich
scheinenden Sachen sich zu bemühen/
sondern sie werden das alles durch frém-
be Ohren hören müssen / vnd was al-
so dieselbige ihnen nach ihren affecken
vorbringen werden / dās geschehen / oder
nicht geschehen sein solle / das werden sie
glauben

Von den Processen / wieder die angegebene

glauben / welches ihr Fürst eben so wohl
als sicher thun vnd verrichten können.

IV.

6. Weil dieser gleichen Euthe / zu gegen-
wertigem Handel / zu anders nichts thun/
als daß allein die Unkosten desto grösser
werden / darüber bereits allenthalben grosse
klagen fallen / so gar da fast ein Sprichwort
darauf worden / die armen hetzen nun/
mehr allgemach Hoffnung / daß die Inqui-
sition ein Ende nehmen werde / weil dar-
zu keine Mittel mehr zur Hand seind.

V.

7. Weil wann solche grosse oder hochge-
lärche Prälaten etwas vngestüm vnd hi-
sig seind / dasselbig dreymahl ärger ist / als
wann eine solche / oder auch wohl eine gröf-
sere Ungestümigkeit / bey einem andern/
der von geringerer ansehen vnd Gewalt
ist / sich finden läßt.

II. Cautela.

8. Muß man mit allem fleisse dahin trach-
ten / daß man solche Richter oder Inquili-
toren bekomme / welche nicht allein nach
außweisung der Rechte / sondern auch nach
anleitung natürlicher Vernunft / in zwief-
felhaft fällen / vnd da man ein Ding
nicht gleichsam mit händen greissen kan/
ehe die auflegung vnd den Beistand / wel-
cher zu des Beklagten bestem ausschlägt /
als welcher gegen ihne gedeutet werden
möchte / gelten lassen.

9. Es ist nicht zu glauben / wie hoch man
sich in diesem Puncten / hien vnd wieder
verlauße / vnd kan ich vor meine Person
nicht sehen / wie die natürliche Billigkeit /
einigen Platz mehr finden solle / sitemahlen
mäntiglich gegen die arme gefangene der-
massen rüttet / daß alles dgsjenige / was ih-

nen mir einiges Siens (es seyn von wehm
es wolte) zu wieder anbracht wird / dasselbig
so bald güldig vnd recht sein muß / was a-
ber hingegen ihnen zum besten / vnd zu be-
zeugung ihrer Unschuld (wie vnd von weh-
me vnd mit was Grund / das auch gesche-
hen möchte) vorbracht wird / daß alles ist
vergeblich vnd vmbsonst / vnd wird aufge-
lachet / nicht anderst / als wann man jeder-
man kühnlich beschuldigen / vnd nieman-
den entschuldigen müsse.

Vnd scheint also / daß es diesen Leuthen so
vmb nichts anderst zu thun / als daß sie die
jenige / welche sie einmahl gefangen bekom-
men / schuldig machen / da sie das zu wegen
bringen können / so freuen sie sich vnd tri-
umphiren / fehlets ihnen aber / vnd fräges
sich zu / daß eines oder ander Unschuld an
Tagkompt / vnd offenbahr wird / da runz-
eln sie die Stirne / Müssen vñ Murren da-
rüber seind vbel zu frieden / vnd könnens
nicht verdamen / daß sie sich vielmehr darü-
ber erfreuen solten. Ist das der natürlicher
Billigkeit (ja ist das der Christliche Liebe)
gemäß? Wo haben Fürsten vnd Herren
ihre Augen / daß sie dieses nicht sehen / oder
wann sie es sehen vnd wissen / wo ist dann
ihr Gewissen / daß sie solchen Leuthen / das
Schwert der Gerechtig anvertrauen? Ich
muß althier erzählen / was ich newlich höre-
te: Ich hielte einen vornehmen Mann die-
sen Puncten vor / vnd erinnerte ihn daß er
sittsam vnd mit gutem bedacht / bey dieser
verwickelten Sache gehen / vnd nichtwen-
iger dahin sehen sollte / wieder der Beklagte ent-
schuldigt / als auch wie er angeklagt wer-
den möchte / vnd daß er demnach nicht eis-
fertiger sein müsse zu fangen / als auch los-
zu lassen / nach deime nemlich ein jeder / sich
rechte

rechtmässiger Weise / vor oder durch die tortur purgirer vnd entschuldiget hette. Derselbe gab mir zur antwort/dass er allzu heftig von seinem Fürsten getrieben würde/ auf dass ich arfesse darin fort zu fahren/ vnd wehre des beschlens vnd treibens kein Ende/ja der Fürst dörste ihne bald selbst in verdacht ziehen/dass er diese Lasters nicht rein wehre/wann er nicht streng gnug darinnen fortführe. Worüber ich mich ver-

11. wundert vnd bey mir selbst gedachte: Solte wohl in Teutschland ein Fürst gefunden werden/deme es gleich viel Geldre/ wie recht vnd billig man bey diesem Handel verfahre/wann man nuhrend fren scharff vnd strenge darmit vmbgehe? Das kann ich nicht glauben/vnd weiss das kein Fürst also gesinner seye.

12. Und wann schon einiger Teutscher Fürst also gesinner wehre / sollte dann wohl derselbige solte Teutsche Diener haben/ welche wieder jhr eigene Conscienc vnd Gewissen den Proceß fahren/nuhrend allein darumb/dass sie ihren Herren nicht zu wiede handeln?

13. Wann ich ein Fürst wehre/ könnte ich mit ybel einbilden / dass diejenige mir getrew sein würde/die ihr eigene Gewissen vnd seligkeit nicht mit besseren treuen meinen/ vnd nicht eines herauf sagen dürffen/dass/ wie hard sie auch von ihren Herren getrieben werden/sie dannoch anderst nicht Procediren wollen/als wie sie solches in ihrem Gewissen vor Gott verhädigen können.

14. Es sen diesem Handel wie im wolle / so fürchte ich dieses sehr / dass man in einem grossen Teutschlädes/kau einen einzigen Richter oder Commissarium finde werde/ der sich so sehr bekümmere einen vnschuldigen zu finden/als einen schuldigen/oder der

sich hoch angelegen sein lasse/die befundene Unschuld zu vertheydigen/ als er sich bemühet eine Urzicht bekämpfen/ohnerachtet da man sie mit der tortur heraußer gepresst hat/zubehaupten. Gott gebe das ich liege/ ich habe vnd behalte diesen gründ festliglich/ damit ich mich bissher alzeit selbst überwinde/das dass Welt nicht recht getrieben/ werde/vnd das Fürsten vnd Herren darbey in ihren Gewissen nich stherseyen. "

III. Caut.

Muss man alles das ienig aus dem 15. Mittel raumen/ da man einen verdachte auff haben kan / dass es die Commissarie oder Richter verführen möchte / damit nicht die Gelegenheit diebe mache. Example weise soll vnd muss man denselben einen Gewissen Soldt oder bestallung machen/vnd ihnen nicht gestatten/dass sie von jederm Hauptoder (wie sie es fast Unchristlich nennen) von jederm Stück deren die hingerichtet werden sollen/jr gewisses Geldnehmien.

Dann beneben deme das dieses an sich schändlich/vnd Henkerisch/vnd demnach in der P. Halsgerichts ordn: Carol. V. art. 205. billig verbotten ist/als kans auch anlaß vnd Ursach geben zur ungerechtigkeit/ in deme sic Commissarius lieber mehr als weniger schuldige zu haben beghren möchten.

So wolte ich auch Fürsten vnd Herren 16. nicht ratthen/dass sie der verdambten Glitter Confisciren/oder zufich ziehen solten/dan es fallen vnderm gemeinen Mann / allerhandt reden davon/ vnd dörffen sagen/ dass kein besser bequemlichs/ vnd sicherer NB Mittel seye Reich zu werden / als vom Brandigeldt: Darumb solte es Fürsten vnd Herren wohl eintragen / wann man

Bon den Processen, wieder die angegebene

den verdacht des Zauber Kästlers / auf den Dörfern in die Stätte vnd vnder die reichste Burger außsehn oder planzen möchte: Item daß etliche Inquisitores bey ihren Processen Häuser zu bauen / und sich stattlich übertragen angesangen: Es werde ihnen onschwer fallen/auff diese Weise auch Lecker vnd Mayerhöfle an sich zu bringen/vnd dergleichen.

Ob ich nun wohl weiß daß dergleichen redlich/bisweile mehr auf leichtfertigkeit/als mit warheit aufgeschrewet werden / so wehre es doch besser/das man solchen schwächafften Leuthe alle materi zu lästern beheme.

27. Bey jenem Inquisitore kann ich mir schwerlich einbilden/ daß die Liebe Gerechtigkeit ihren Junffern. Kratz behalten/ welcher als er durch seine Leuthe etliche Bauern wieder die Hexen heftig erbittern lassen/vnd darauf von ihnen zum Commissario ersucht würd / er sich auch darzu willig erbitten/vnd daß er diß Gifft aufztilgen wolte / zugesagt / etliche voran geschickt/welche von hauf zu hauf / eine ansehnliche summe erhoben/vnd ihne zu lock oder Luder gelt Pro arrha zubrach haben. Nach dem er nun diese artham entpfangen / vnd darauf an das bestimpte Orth kommen / vnd einen oder andern actum gehalten/vnd darbey den gemeinen Mann/ mit erzählung der schrecklichen Miserthen/so die hingerichtete Personen theils begangen/ theils zu verricthen im Werck zu haben bekennen hetten/gar aufrührisch gemacht/sich auch darbey angenommen/ als wolte oder müsse er anderst wohnreisen/in mittel aber durch besagte seine außhebere bestellt hette/ daß er an seine Reisen verhindert / vnd damit er zu Ausrottung des vbrigen Unbrauts/ja bleibe/eine newe

art ha oder handysennig vorjhr gesamlet werden möchte/ er solches abermahl's angenommen/vnd nach dem er solcher Gestalt dasselbig Dorff aufgefegt / hat er sich da dannen an ein ander Orth begeben/vnd diß sein Kunststücklein daselbst ebenmäßig ins Werk gestellter.

In Warheit ich vor meine Persohn habe dieser gleichen exactiones vor eine allgemeine Reichsleute oder schakung/ vnd wundert mich daß Fürsten vnd Herren dieselbe ihren Commissariüs , vnd daß Käys. May. dieselben Fürsten vnd Herren gestatten? Zumahlen/weiln hierdurch dem gemeinen Mannnewe materi zu lästern gegeben wird / nach deme einer oder ander zu dieser Schakung wenig oder viel bestewret/dann diejenige die nicht reichlich hergeben/müssen höret/das sie die Justiz nicht gern gefördert seien/ forchten ihrer selbst oder der ihrigen/gibt aber etwa einer hierzu von dem seinigen mehr vnd frey gebiger als andere/ so sagt man: ja dieser gibt frey heraus/ daß man nicht meinen soll daß er der Mainsey/der er doch ist.

IV. Cautela.

Dieweil man schwerlich solchedeuth haben kan/welche zu Gerichts Persohnen geschickt/vnd züchtig seind/ benanlich Gälärch gnug / vnd fromm gnug ic. vnd ob man deren schon haben möchte/ man dennoch zu besorgen / daß weilvnder den Gerichten vnd Processen ein grosser unterscheidt befunden wird / dadurch leichlich ein ärgerliches entstehen / vnd das gemeine Wesen/in eine verwirrung gerathē möchte/vorab weil auch bey diesem Laster täglich neuen Geschwörlichkeiten vnd bedenklichen vorsfallen/davon man vor diesem nicht gewußt/ vnd die auch in der P. Halsgerichts

Ordnung/nicht erörtert seind/noch darauf erörtert werden können.

20. So wehre zu wünschen das Kays. May. vonnewe eine solche peinliche Haigerichts Ordnung ins ganze Röm. Reich Publiciret/lesse/darum von alle fällen/ so beh diesem Easter sich begeben / satesamer vnderricht zu finden/ vnd man also nicht Noth haben möchte/ des Richters oder der Inquisitoren discretion vnd willkür/viel anheim zu stellen.

V. Cautela

21. Weil aber Kays. May. mit andern hochwichtigten Reichs vnd Kriegsgeschäffen belade ist/dermassen dass sie zu verfassung einer solchen reformatio verhindert wird/ so wehre es wohl gut/vnd hochwichtig/ weils eine Sache ist welche Fürsten vnd Herren/ vnd dero Räthe Ampt vnd Gewissen betrifft/vnd ihnen demnach zu befördern obliegt/ dass wann immittelst einige Fürsten vnd Herren/einer allgemeine Inquisition oder Proces/ gegen das Zauber Easter anstellen wollen/ die selbige ehe dann sie zu solche wichtigen vnd schweren werck schreiten/ zu fordern/ eine sonderbare gewisse peinliche Practicam vnd Proces/ stellen/ vnd solche deranach allen ihren Richtern/wie ingleichen auch den Beichtvätern / die man den armen Sündern beordnen will/vbergeben/ vnd folcher fleissig vnd eygentlich nachzuleben ernstlich anbefehlen ließen.

22. In massen dann dergleichen Praxin oder formular als hochwichtig Delr. li. 5. disquit. magic. append. 2. quæst. 41. & Tannner. de justic disput 4. quæst. 5. dub. 3. num. 81. vnd dieser Zeit viel andere Gelärthe vnd Geistliche Männer/welche diesem Hexenwerck gar fleissig vnd embig nach gedacht von Fürsten vnd Herren inständig erfors-

dern. Und eine solche Practica ist vmb so viel desto nothwendiger / die weil derjenige Proces/ den Mann zu diesem Zeiche bei diesem Werck an vielen orthen führet / nicht taug/ vnd wan schon derselbig zum öftern von gelärdhen Männern in einem oder dem andern gescholten/ vnd die vnbilligkeit des selbigen aus den Rechten/oder mit vernünffigen Gründen/oder auch mit benden bewiesen wird/haben sie doch mehr nicht davon/ als das sie von den Richtern oder Commissarien diese vngeschickte lächerliche Antwort darvon eragen: Ditz ist vor diß mahl also die gewöhnliche Manier zu proced:en: So nü aber das Recht vñ die billigkeit/ an der Practica et erbung des Rechtens hänget/ so muss man in peinlichen Sachen/ nothwendig eine solche durchgehende Practicam machen/ darauf so wohl/ die verständige/vnd genissenhafte Männer/ als auch nächst berührt vnerfarne und vngeschickte Richter/ sich tunlich beziehen können.

VI. Cautela.

- Zu aufrichtung nun- oder verfassung 23. einer solchen peinlichen Ordnung vnd Processus, müssen nicht allein Juristen vnd Rechts gelärdhen/ sondern auch Geistliche vnd der Arsenen erfahrene gebraucht/ vnd ihre Meinung vnd erklärung darüber eingehohlet werden/vnd kann diß Buch viel an Hand geben/ so darzu dienlich sein wird/ vñ wann man solche Ordnung zusammen getragen/ musste sie zu fordern etlichen hohen Schulen/ zu examinirē vnd zu disputire, vbergeben/ dem nächstins Werck zu stellen/ den Richtern überreicht/ vnd demselbe darben befohlen werden/ dass wann ihnen etwan innerhalb eines Jahrs frist/ einige neuwe difficultet, so in berührter Ord-

44 Von den Processen wieder die angegebene

nung / rechlichen Aufschlag. Noch nicht
hette vorkommen / oder sonstendergleichen
was / so nachmahl hin zu / oder abzuthun /
zu endern zu mindern oder zu mehren
wehre / sich ereugen möchte / sie solchs in all-
wege zu wiesen mache müsse / damit mā das-
selbig ferner in Berathschlag zichen vnd
forters der Ordnung beh oder abthun könnte.

Solcher Gestalt könnte man ein volkom-
menes Werk zu wegen bringen / vnd weh-
re zu hoffen / daß wann wir an unserem
Orte / daß unsrige thun werden / der All-
mächtige Grundgütige Gott ferner die
Gnad verleihen werde / daß wir den richter-
stul mit unschuldigem Blut nicht besud-
len dörffel.

24. Sonsten aber vnd dasfern Mann an-
derster nicht procediren wird / als eine Zeit
hero hin vnd wieder geschehen. Ist / vnd da-
fern man nicht mit allem fleiß auff thun-
liche bequeme Mittel / vnd verbesserungs-
Puncten gedenken wird / se kan ich keinem
Fürsten / vnd Herren / mit gutem Gewissen /
anderster Rathen / als daß / wann er etwan-
den Hexen Process angefangen / er densel-
ben wieder Cassire vnd aufshebe / oder da er
so weit noch nicht kommen / daß er dann
denselben anstehen lasse / vnd daß darumb:
Weil offenbahr dz viele unschuldige Men-
schen mit herhalten müsten / degen Blut
ohne zweifel in den Himmel schreyen wür-
de. Und das iste / was ich ohnlängshin / alsß
ich über diese Sache befragt wird / zur
Antwort gegeben habe: welche anders ra-
ther / die wissen entweder nicht / was hierbei
vorlenssi / oder aber sie selbst thun dasjenige
worüber ich klage / vnd hierunden ferner
Klagen werde.

25. Es scheinet daß derjenige / nicht ubel

darvon gered / der da am nähermahl gesage/
man könnte / den vielfältigen allgemeinen
jrhumben / die bey diesem wesen vorliessen /
anderst nicht abhelfen / oder vorkommen /
alsß d; man an die höchste Justiz / dē Goits-
fürchtigsten Vatter Teutscher Nation
Käyser Ferdinandum den zweyten des
Nahmens eine Supplication einstellete /
damit ihe Räys. May. den Obrigkeitenebe-
fehlen möchte / so lang mit diesem Process
inguhalten / bis sie zu forderst Ihr. Räys.
May. klarlich berichtet hetten / wie sie solche
Process anstellen / vnd führen liessen / vnd
daz immittelst niemanden verbotten / oder
nachteglich sein möchte / seine gravamina o-
der Beschwerissen vorgubringen.

VII. Caut.

Die weil aber auch viele darvor halten 26.
daz von dieser Ursach wegen viele ihnen
bey dieser Sachen ein Gewissen machen /
die weil Richter vnd Commissarien / des-
wegen vngestrafft durchgehen / so sollen
Fürsten vnd Herren daran sein / daß sie
sich ihrer verbrechen erkündigen / vnd da sie
(Exempels weise) in erfahrung bringen /
daz sie jemanden ohne genugsame indicie
oder anzeigenungen / haben Foltern lassen /
sollen sie dieselbe dahin anhalten lassen / daß
sie ihnen den beleidigten nach aufsweyung
der Rechten / vnd der Verhūnftmäßigen
billigkeit / ein sattsames genügen vnd er-
stattung thun: Wann solches geschichte
vnd sie also mercken werden / das ihnen ihre
fahrlässigkeit / vnd unachtsamheit / nicht
vngestraft bleibt / werden sie ihnen die
Sache / mit grosserer vorsorg / fleiß / vnd
nachdenken / angelegen seintlassen / vnd vns
also die forcht der Gefahr / darvon wirdro-
ber

ben gesage / entweder gar bemeinem / oder doch guten Theillindern.

27. End in Warheit ist kein bessers Mittel zu ergreissen/als eben dieses/wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seuffzen/dasselbige bisher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst/o-der Herr/der es zur Hand nimbt / oder wo sind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn/dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / das mich einer schalt/vnd auslachete/dah ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürfste / das noch darzu kommen solte/ das man auff vergleichen fehler/ oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also seyn sollte im aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnsleib / vnd nachlässigkeit/an der hohen Obrigkeit/nicht zu loben. Ich muß heurmit angehen / was sich innewlicher Zeiten/in diesem Fall zugetrage.

28. Zweien Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan/in bey wesen unterschiedlicher Fürsten/als dieselbedem frey gestellter / vnd zugelassen / ihre Meinung von etlichen Hexen Inquisitoren heraus zu sagen/ernstes Mündes/diß Urtheil gefällt: Mann solte jhnenn nur Commission auff tragen / so wolten sie gegen dieselInquisitores , also bald mit eben der manier, indicien vnd peinlichen Fragen/deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, und wann sie dieselbe alsdann nicht in continentia als Zauberer/darstellen würden/so wolten sie den Frevel mit jhrem ch- genen Kopff bezahlen.

29. Und dasselbig will ich auch über mich nehmen / vnd sage öffentlich / das wann

man mir muhrend/die öffentliche peinliche acta , wiewohl man nicht alles darein bringe/zu durchblettern geben würde / ich weisen wolte/das sie allenthalben/voll fehler vnd Fruthumben sechen. Aber was nutzt? Fürsten/vnd Herren/haben dasselbig vor diesem wohl gehöret/vnd doch stille darzu geschwiegen/jhre Beichtiger desgleichen/vnd schweigen auch/was wirds dann wohl geben? Solts wohl Gottes nicht sehen? solte er den vnschuldigen seuffzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch denjenigen: So dieses Lästers halben / eingezogen werden / ihre defension , vnd Schutzwehr/vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

Zich schämne mich zwar dieser Frage/aber die Bosheit unserer jzigen Zeiten kann mich derschämte erheben. Es halten die vngelärchen (oder viel mehr die boshaftige vngerechte Leuthe) darvor/sind es kaum jemand so vngelärth / oder vngeschickt seint kan/weil diß Easter sey eins bonden exceptis, oder außgenommens das man derentwegen darbey keinem gefangenē/sine defension zuglassen solle/aber was hier deder rechte Verstand seye/solches will ich mit einer zwiesachen Antwort/ kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / das einer ein solch crimē exceptum, begangen habe/so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten/dem Thäter keine defension oder Advocat ge stattet.